



Tagsüber
im Mutter Teresa Haus,
abends zuhause



Caritasverband
für die Dekanate
Dinslaken und Wesel

Informationsblatt

zu den Kosten und der Finanzierung der Tagespflege

Die derzeitigen durch die Pflegekassen bestätigten Entgelte lauten wie folgt:

Pflegegrad	Tagessatz	Aufteilung des Tagessatzes				
		davon Pflegekosten		davon "Hotelkosten"		davon Investitionskosten
		Pflege je nach Pflegegrad	+ Ausbildungs- ausgleichsabgabe	Unterkunft	Verpflegung	
1	86,00 €	51,85 €				
2	88,73 €	54,58 €				
3	91,46 €	57,31 €	3,02 €	11,54 €	8,88 €	10,71 €
4	94,19 €	60,04 €				
5	96,92 €	62,77 €				
		Kostenträger ist die Pflegekasse (nicht bei PG 1)		Kostenträger ist der Tagespflegegast		Kostenträger ist der/die Kreis/Stadt (nicht bei PG 1)

Kosten für den Fahrdienst

Der Fahrdienst holt die Tagespflegegäste zu Hause ab und bringt sie wieder nach Hause. Der Preis ist nach den zu fahrenden km gestaffelt:

- bis 4 km 14,00 € pro Besuchstag
- bis 8 km 16,00 € pro Besuchstag
- bis 12 km 18,00 € pro Besuchstag
- über 12 km 21,50 € pro Besuchstag

Diese Fahrtkosten werden über den mtl. Sachleistungsbetrag mit der Pflegekasse abgerechnet. Kostenträger ist also in erster Linie die Pflegekasse.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Hotelkosten) sind als Eigenanteil, je nach finanziellen Möglichkeiten, vom Besucher selbst oder einem Sozialhilfeträger zu zahlen. Die Kosten hierfür liegen derzeit bei **20,42 €** pro Besuchstag. Die Eigenanteilsrechnung kann über die zusätzlichen Betreuungsleistungen (§45b SGB XI: 125,00€) bei der Pflegekasse eingereicht werden.

Finanzierung

1. Finanzierungsmöglichkeit für die Tagespflege bei Vorliegen eines Pflegegrades

Möchten Sie eine Tagespflege besuchen, stehen Ihnen seitens der Pflegekasse je nach Pflegegrad folgende Maximalbeträge pro Monat zur Verfügung:

Pflegegrad	Pflegesachleistung pro Monat
1	-
2	689,00 €
3	1.298,00 €
4	1.612,00 €
5	1.995,00 €

2. Finanzierung bei Pflegegrad 1

- a) Keine Leistung der Pflegekasse
- b) Die Eigenanteilsrechnung kann über die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach §45b SGB XI bis zu 125,00 € monatlich bei der Pflegekasse eingereicht und erstattet werden
- c) Anspruch auf Investitionskostenzuschuss (Kostenübernahme durch den Kreis/die Stadt)

3. Finanzierung bei Pflegegrad 2,3,4 oder 5

Entgelt entsprechend der Zuordnung durch die Pflegekasse. Diese Kosten sind von der Pflegekasse bis zum monatlichen Maximalbetrag des jeweiligen Pflegegrades zu tragen.

a) Finanzierung der Pflegekosten durch die Pflegekasse

Diese Beträge (Siehe Tabelle aus 1.) sind dann von den monatlichen Pflegekosten abzuziehen. Übersteigen die Kosten den mtl. Sachleistungsanspruch muss der Überschuss dem Tagespflegegast in Rechnung gestellt werden.

Beispiel-Rechnung: Gast mit Pflegegrad 2 besucht die Tagespflege 12 x im Monat und nimmt dafür den Fahrdienst in Anspruch

Rechnung Pflegekasse:

Pflegekosten bei PG 2	54,58 €	x	10	=	545,80 €
Ausbildungsausgleichsabgabe	3,02 €	x	10	=	30,20 €
Fahrtkosten bis 8 km	16,00 €	x	10	=	160,00 €
				=	736,00 €
Sachleistung durch die Pflegekasse				=	-689,00 €
Rest fällt zu Lasten des Tagespflegegastes				=	47,00 €

b) Finanzierung der Hotelkosten (+evtl. Restbetrag der Pflegekosten) durch den Tagespflegegast selbst

- Eigenes Einkommen (z. B.) des Tagespflegegastes

Rechnung Eigenanteil:

Unterkunft + Verpflegung	20,42 €	x	10	=	204,20 €
Rest, wenn Sachleistung der Pflegekasse nicht ausreicht				=	47,00 €
Gesamter Eigenanteil				=	251,20 €

Die Tagespflegegäste, auch Personen mit Pflegegrad 1, haben einen zusätzlichen Anspruch durch die Pflegekasse gemäß §45b SGB XI. Über dieses Budget können sich die Tagespflegegäste die Hotelkosten (Unterkunft und Verpflegung) bis zu 125,00 €/mtl. erstattet lassen, sofern sie die gezahlte Rechnung bei der Pflegekasse vorlegen.

c) Finanzierung der Investitionskosten durch den Kreis/die Stadt

Vom Land wird dann in der Regel zur Refinanzierung noch eine Investitionskostenpauschale erstattet, (vorläufig **10,71 €** pro Besuchstag, wenn Pflegegrad 1,2,3,4 o. 5 vorhanden, Übernahme durch den Kreis).

Bitte beachten Sie, dass durch einen Antrag auf Veränderungen des Pflegegrades bei der Pflegekasse die Finanzierung unter Umständen neu geregelt werden muss. Bitte sprechen Sie uns an, wir stehen Ihnen immer gern beratend zur Verfügung.